

König Wenzel I. Stadtrechte für Brünn

Übersetzung der Jura originalia v. 1243

Neuhochdeutsche Übersetzung der Frühneuhochdeutschen Übersetzung.

1.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen,

Wir Wenzel, von Gottes Gnaden der vierte König zu Böhmen, wünschen Heil all denen, die jetzt leben und noch kommen werden.

Der Ruhm der Fürsten erstrahlt heller dadurch, daß sie ihren Untertanen Frieden und Ruhe schaffen, und darum, daß ihr löblicher Name und ihr Andenken ewig bleibe und daß sie die himmlische Seligkeit vor Gott verdienen, sollen sie eifrig danach trachten, daß sie ihnen solche Gebote setzen und so wohlverstandene Rechte geben, daß sie ehrlich leben und guter alter Gewohnheit folgen, so daß sie Leib und Seele behalten. Und darum haben wir die inständigen Bitten unserer lieben Bürger von Brünn erhört und haben ihnen gnädig die Rechte und Freiheiten gegeben, die im nachfolgenden geschrieben stehen, und haben sie ihren Erben und allen ihren Nachfolgern mit unseren Briefen bestätigt.

2.

(1.) Erstens vom Totschlag

Wir bestimmen, wenn ein Bürger, der innerhalb der Stadtmauer Besitz im Wert von fünfzig Pfund hat, jemanden totschißt, so bedarf er keiner Bürgschaft, sondern der Richter soll ihn dreimal innerhalb von sechs Wochen vorladen. Wen er kommt und sich für nicht schuldig erklärt, so soll er seine Unschuld durch die Aussage von sechs ehrbaren Männern erweisen und zwar so, da unter den sieben ein Schöffe sei.

3.

(2.) Nochmals von Totschlag und Einbruch

Wenn einer einen anderen wegen Totschlags oder Einbruchs oder was auch immer dergleichen es sei verklagt und anzeigt, soll er vor Gericht schwören, daß er das weder aus Neid noch aus Feindschaft noch durch die Schuld der Worte tue. Tut er das nicht, so soll der Kläger die Klage, die er gegen ihn eingereicht hat, vor dem Richter widerrufen. Wenn es aber so ist, daß der Beschuldigte sich als unschuldig erklären will, dann kann er seine Unschuld beweisen durch die Aussage von sechs Männern, wie vorher gesagt. Dann ist er vor Richter und Kläger unschuldig. Wenn er aber ein solches Zeugnis nicht beibringen kann, soll man ihn enthaupten oder mit ihm nach dem Ermessen des Richters und der Schöffen verfahren.

4.

(3.) Wird aber der Totschläger

an Ort und Stelle mit blutigem Schwert ergriffen und der Richter das zusammen mit sechs ehrenwerten Männern und einem Schöffen beweist, so hat der sein Haupt verloren, der es getan hat. Wenn aber der Richter die erwähnten Zeugen nicht beibringen kann, so soll er zusammen mit vier anderen und zwei Schöffen oder sonst zwei ehrenwerten Männern den Beweis führen, und zwar so, daß unter den vorgenannten Zeugen keiner des Erschlagenen Feind sei, so werde er enthauptet .

5.

(4.) Wenn jedoch der Totschläger

trotz dreimaliger rechtmäßiger Vorladung nicht vor dem Richter erscheint und sich stellt, so soll ihn der Richter ächten lassen und verbannen. Das erste Drittel seines Besitzes fällt an den Richter, das zweite Drittel an der Kläger und das dritte Drittel an Weib und Kinder des Totschlägers. Hat der Totschläger aber nicht Weib und Kinder, soll man den dritten Teil seines Besitzes den Kirchen geben oder zur Ausbesserung der Straßen verwenden, und das soll geschehen nach dem Ermessen des Gemeinderates. Und wenn ein Totschläger verbannt wird, soll er in Jahresfrist nicht in der Stadt erscheinen.

6.

(5.) Wir wollen auch, wenn einer wegen eines Totschlags

aus der Stadt in die Verbannung verwiesen wird und wenn Jahr und Tag verstrichen sind, so soll er nicht in die Stadt kommen dürfen, er gäbe denn der Stadt eine Mark Silber. Und wenn der Totschläger innerhalb der Stadtmauer nicht Besitz im Wert von fünfzig Pfund hat und doch Bürgerschaft zu geben hat, dann soll die Bürgerschaft fünfzig Pfund betragen, davon soll ein Teil an den Richter fallen, ein Teil an die Kläger und der dritte Teil an die Stadt.

Wenn er aber keine Bürgerschaft leisten kann, dann soll der Richter ihn festhalten, bis er ihn verurteilt hat, wie es das Recht erfordert und erheischt.

7.

(6.) Vom Totschlag eines Sohnes oder Verwandten

Wenn jemandes Sohn oder Verwandter jemanden totschiägt und sein Vater oder Verwandter war abwesend oder, obwohl anwesend nicht mit Hand angelegt hat, und das durch die Aussage von drei vertrauenswürdigen Männern beweisen kann, so sprechen wir ihn von aller Schuld und Strafe frei.

8.

(7.) Von einem Totschlag, den man eingesteht

Wenn jemand wegen eines Totschlages angeklagt wird und ihn eingesteht mit der Erklärung, er habe Gewalt mit Gewalt abgewehrt, so ist das Notwehr. Wenn er das durch die Aussage von sechs vertrauenswürdigen Männern beweisen kann und wenn unter den sieben ein vereidigter Schöffe ist, so ist er schuldlos.

9.

(8.) Wenn einer einen anderen eines Fußes oder einer Hand oder der Nase oder eines anderen Gliedes beraubt

Wenn ein Bürger einem anderen eine Hand oder einen Fuß oder die Nase oder welches Glied auch immer abschlägt, so soll er dem Richter fünf Pfund geben und den Schaden ersetzen. Wenn aber derjenige, der den Schaden verursacht hat, das Geld nicht hat, so richte man nach dem Rechtsgrundsatz Auge um Auge, Hand um Hand und ebenso in bezug auf die anderen Glieder. Will er aber schuldlos werden, so beweise er seine Unschuld durch einen zweiten ehrbaren Mann und sei frei.

10.

(9.) Von gelitscherten Wunden

Wenn einer einem anderen einen Finger abschlägt oder ihn so verwundet, daß er Schaden an einem Glied erleidet, was man glitschert wunden nennt, dann soll er dem Richter zwei Pfund und dem Verwundeten fünf Pfund geben. Wenn er das Geld nicht hat, so richte man, wie vorher beschrieben. Will er schuldlos werden, so beweise er seine Unschuld durch die Aussage von fünf ehrbaren Männern. Kann er die nicht beibringen, so beweise er seine Unschuld durch die Aussage von zwei Männern, wobei einer von den dreien ein Schöffe sein muß.

11.

(10.) Von freventlichem Verbot

Wenn einer einem anderen etwas freventlich verbietet oder anbietet, so unterliegt das der Gerichtsbarkeit des Königs.

12.

(11.) Von Wunden

Wenn einer einen anderen verwundet und der ist von seinen Wunden genesen und hat keinen dauernden Schaden erlitten, so gebe ihm derjenige, der ihn verwundet hat, zwei Pfund und dem Richter ein Pfund. Wenn er das nicht hat, so soll man ihn sechs Wochen gefangen halten oder er erweist seine Unschuld durch die Aussage von zwei redlichen Männern.

13.

(12.) Von offenen Wunden

Wenn einer einen anderen wegen einer offenen Wunde verklagt und keines der Glieder

einen dauernden Schaden erlitten hat und der Beklagte behauptet, er habe sich seines Leibes gewehrt, dann soll er das durch die Aussage von zwei ehrbaren Männern beweisen. Wenn er es nicht beweisen kann, so gebe er dem Richter ein Pfund und dem Verwundeten zwei Pfund.

14.

(13.) Von Wunden, bei denen Verdacht besteht

Wenn jemand, wer immer es auch sei, verwundet wurde und der Verdacht gegen Personen besteht, daß sie ihn verwundet haben, und diese Personen nicht genügend Besitz haben, der zur Wiedergutmachung ausreicht und auch keine Bürgen stellen können, dann sollen sie vom Richter bis zum Morgen festgehalten werden. Wenn der Morgen kommt, soll der Verwundete die Verdächtigten vor Gericht laden und der Verwundete soll zusammen mit einem anderen unter Eid aussagen. Wenn aber der Verwundete infolge Krankheit nicht vor Gericht erscheinen kann, so soll man zwei ehrbare Männer zusammen mit dem Boten des Richters zu seinem Bett schicken, wo er liegt, und sie sollen ihm in seinem Krankenbett zusammen mit einem zweiten einen Eid abnehmen und diese Eide werden von niemandem sonst aus dem Gericht oder in dem Gericht abgenommen als wie vorher gesagt.

Wenn der Kranke nicht vor Gericht erscheinen kann, soll der Richter zwei oder mehr ehrbare Leute zu ihm schicken, vor denen er selbst den Eid leistet, wenn einer wegen einer Verwundung verbannt wird, so soll er sechs Wochen der Stadt fernbleiben. Wenn er innerhalb der sechs Wochen sich nicht mit dem Richter und dem Verwundeten ausgleicht, so soll er nochmals sechs Wochen der Stadt fernbleiben. Und wenn er sich innerhalb dieser sechs Wochen wieder nicht ausgleicht und Huld gewinnt, so soll er Jahr und Tag der Stadt fernbleiben.

Will sich aber ein solcher schuldlos machen, so beweise er seine Unschuld durch die Aussage von vier ehrbaren Männern.

Wenn das nicht der Fall ist, dann gehen zehn Pfund ins Haus und aus dem Haus gehen nochmals zehn Pfund. Der erste Teil seines Besitzes geht an den Richter, der zweite Teil an den Verwundeten und der dritte Teil an die Stadt. Wenn er keinen Besitz hat, so soll man ihm die Hand abschlagen.

15.

(14.) Von der Maut in der Stadt

Wir wollen, daß jeder der in der Stadt mit den Bürgern wohnt, alle Rechte besitzen soll sowohl vor Gericht als auch bei der Steuer, und von aller Maut frei sein soll.

16.

(15.) Die zum Gefecht laufen

Wir gebieten auch, wer mit gespanntem Bogen oder mit der Armbrust zum Gefecht läuft, der soll dem Richter drei Pfund und der Stadt zwei Pfund geben.

17.

(16.) Von bloßen Schwertern

Wenn jemand am Markttag auf dem Markt sein Schwert entblößt, so daß es jemandem zum Schaden gereicht, und er dessen überführt wird, so soll er dem Richter zwei Pfund und der Stadt drei Pfund geben.

Hat er das Geld nicht, soll man ihm die Hand mit einem Messer durchbohren .

18.

(17.) Vom Geld

Wenn ein Bürger einem anderen schuldig ist, so soll er drei Tage Zeit haben, um seine Schuld zu begleichen.

19.

(18.) Vom Diebstahl

Wenn jemand bei einem Diebstahl ertappt wird, der einen Wert von 40 Pfennig hat, so soll man ihn verhaften. Bei einem geringeren Wert soll man ihn nicht verhaften, sondern man soll ihn zu der Schraiat (?) führen und mit einem glühenden Eisen brandmarken.

20.

(19.) Von den Verwundeten

Wenn jemand verwundet wird, so daß er nicht vor Gericht erscheinen kann, und wenn man voraussehen kann, daß er nicht mit dem Leben davonkommt, und wenn das vor den Richter kommt, so soll der Richter ihn festnehmen, der den Schaden verursacht hat. Wenn jemand für ihn Bürge sein will, denn soll der Bürge für ihn mit fünfzig Pfund haften, bis der Verwundete stirbt oder wieder gesund wird. Danach wird dann die Buße bemessen.

21.

(20.) Von der Notzucht

Wir haben nachdrücklich bestimmt, wer eine ehrsame Frau oder Jungfrau notzüchtigt oder vergewaltigt und wenn diese Frau oder Jungfrau binnen vierzehn Tagen durch die Aussage von zwei ehrbaren Männern beweisen kann, daß sie geschrien hat, so soll einer seine Unschuld beweisen mit dem glühenden Eisen. Wenn er seine Unschuld nicht beweisen kann, so verliert er sein Haupt. Wenn aber in den vierzehn Tagen eine Frau oder Jungfrau einen überführt, so gesteht man ihm keine Rechtfertigung zu, sondern man schlägt ihm das Haupt ab. Wenn aber ein gemeines Weib behauptet, sie sei genotzüchtigt worden, dann soll ihr der Richter Recht gewähren nach der Schöffen Rat und es soll im Ermessen des Richters stehen, was er tut.

22.

(21.) Von falschem Zeugnis

Wenn jemand durch das Zeugnis von sieben ehrenwerten Männern überführt wird, daß er falsches Zeugnis gegeben hat und daß er Gott und die Heiligen gelästert hat, dem soll man die Zunge abschneiden oder er soll sich mit fünf Pfund freikaufen.

23.

(22.) Von langen neuen Messern

Wenn man innerhalb der Ringmauer der Stadt bei jemandem ein Messer findet im Gürtel hängen das da heißt ein Stechmesser, der gebe dem Richter ein Pfund und das Messer oder man soll ihm mit dem Messer die Hand durchbohren. Wer aber heimlich ein solches Messer bei sich hat im Schuh oder in der Hose versteckt, der gebe dem Richter fünf Pfund oder er soll die Hand verlieren.

24.

(23.) Daß die Edelleute in der Stadt keine Gewalt anwenden sollen

Wir wollen und haben unverbrüchlich festgelegt, daß kein Landherr oder Edelmann in der Stadt Brünn Gewalt haben soll noch irgend jemandem in der Stadt Gewalt antun soll ohne Erlaubnis und ohne den Boten des Richters.

25.

(24.) Über die Besitzungen und Dienstleute der Bürger außerhalb der Stadt

Wir wollen auch, wenn ein Bürger Dienstleute oder Wohnstätten oder Besitzungen außerhalb der Stadt hat, soll weder der Landrichter noch einer unserer Amtmänner über sie Gewalt und Gericht haben und soll sie auch aus keinerlei Gründen vorladen, sondern der Richter der Stadt soll sie richten.

Wir wollen auch, wer Erbe oder Eigentum in der Stadt hat, daß er das verkaufen darf ohne jede Behinderung, wenn er dessen bedarf.

26.

(25.) Vom Schadenersatz

Wir gebieten nachdrücklich, daß es von nun an in der Stadt keine Malzdarre geben darf. Wer trotzdem eine hat, der soll allen Leuten ihren Schaden ersetzen, der davon kommen mag, wie es recht ist.

27.

(26.) Daß es im Umkreis einer Meile rings um die Stadt kein Gasthaus geben soll

Wir wollen auch und gebieten, daß es von nun an im Umkreis einer Meile um die Stadt auf niemandes Gut ein Gasthaus geben darf mit Ausnahme des Gutes unseres Schreibers, der die Kapelle des heiligen Prokop hat.

28 .

(27.) Vom Würfelspiel

Wir wollen auch, daß niemand einem anderen, der nicht einmal genug Brot zu essen hat, mehr beim Würfelspiel abnimmt als den Wert der Kleidung, die er anhat .

29.

(28.) Vom Handel

Wir vergeben und verleihen Befreiung allen, die in die Stadt Brünn Handel bringen drei Wochen vor Pfingsten und danach so lange als sie mit ihren Waren bleiben,

30.

(29.) Wenn einer stirbt und Weib und Kind hinterläßt

Wir bestimmen auch, wenn ein Bürger stirbt, der Weib und Kinder hat, dann soll weder der Richter noch der Vogt sich des Besitzes, den er hinterlassen hat, bemächtigen, sondern Weib und Kinder sollen den Besitz haben und ohne alle Behinderung besitzen. Und wenn die Frau einen Mann nehmen will, dann soll sie es tun und niemand soll sie daran hindern. Dieses Recht setzen wir auch für die Tochter oder Nichte sowie für die Witwe.

31.

(30) Wer stirbt, ohne Weib und Kind zu hinterlassen

Wenn aber der Verstorbene weder Weib noch Kinder hat und ohne Testament und letzten Willen verschieden ist, so erbt sein nächster Verwandter den Besitz.

32.

(31.) Wenn Fremde in der Stadt sterben

Wir wollen, wenn ein Fremder in der Stadt stirbt, so wollen wir genau befolgen, was er in bezug auf seinen Besitz angeordnet hat. Wenn er aber ohne Testament und letzten Willen stirbt, sollen die Bürger für Jahr und Tag den Besitz des verstorbenen Fremden in ihre Obhut nehmen. Wenn innerhalb dieser Frist einer kommt, dem er etwas schuldet oder der sein Erbe ist oder sein Verwandter oder sein Geselle und das auch durch die Aussage von zwei ehrenwerten Männern bezeugt, dann soll man ihm den Besitz des Toten ohne alle Widerrede überantworten. Wenn das aber nicht geschieht, so soll ein Drittel, seines Besitzes an den Richter fallen, ein Drittel für das Seelenheil des Toten und ein Drittel zum Nutzen der Stadt verwendet werden. Er kann auch frei entscheiden, wo man ihn bestatten soll. Es hat auch unserer Hoheit gefallen, daß kein Fremder gegen einen Bürger und kein Bürger gegen einen Fremden die als Zeugen anführen soll, die da Leutkäufer genannt werden, es sei denn er habe ehrenwerte Leute als Zeugen. Wir wollen auch, daß kein Fremder eine Geldschuld gegen einen Bürger mit fremden Leuten als Zeugen geltend machen soll, es sei denn es ist ein Bürger oder mehrere darunter.

33.

(32.) Von den Geschworenen

Wir haben bestimmt, daß vierundzwanzig Geschworene den Handel nach der Ehre der Stadt einrichten und nach ihrem Ermessen so führen sollen, daß es den Leuten nützlich und gut sei, und es soll weder Richter noch Bürger sie darin behindern oder ihnen Widerreden. Wer widerredet, der soll dem Richter die Buße geben, die von den vierundzwanzig darauf gesetzt wird.

34.

(33.) Von den Maßen

Wir gebieten überdies, wer mit Unrechtem Maß oder Elle oder unrechter Waage ertappt wird, der soll dem Richter fünf Pfund geben.

35.

(34.) Von Klagen

Wer gegen einen anderen in der Stadt Klage führt um ein Haus oder einen Acker oder eine Mühle oder einen Weingarten, der soll dem Richter Bürgschaft von zehn Pfund geben.

36.

(35.) Wer einen anderen mit einem Knüppel schlägt

Wenn einer einen guten Menschen, auch wenn er nicht zu den Vornehmen der Stadt gehört, mit einem Knüppel schlägt, der gebe dem Richter ein Pfund und dem Geschlagenen zwei Pfund oder er erweise seine Unschuld durch die Aussage von zwei ehrbaren Männern. Und wer innerhalb der Stadtmauer Besitz im Wert von dreißig Pfund hat und mit einem Knüppel geschlagen wird, dann soll derjenige, der ihn geschlagen hat, dem Richter zwei Pfund geben oder seine Unschuld durch die Aussage von drei ehrbaren Bürgern erweisen. Wenn aber ein geringer oder unehrsamer Mensch geschlagen wird und das vielleicht durch seine Liederlichkeit verdient hat und derjenige, der ihn geschlagen hat, beweisen kann, daß er es verdient hat, dann wird er durch das Zeugnis von zwei ehrenwerten Männern frei vor Richter und Kläger.

Die Übersetzung wurde h.c. 1992
für die BRUNA Deutschland gefertigt von
JUDr. Rolf Pillwein, Broomall/Pa USA